

Hauptzollamt	Amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs
--------------	------------------------------------

Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft

Name, Vorname, Firma
Anschrift (Straße / Nummer, PLZ, Ort)

Ich beantrage Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug:

I. Fahrzeugart

Fahrzeughersteller/in Typ

☐ **Zugmaschine** (jedoch keine Sattelzugmaschine).

☐ **mehrachsiges Anhänger** (jedoch kein Sattelanhänger), der ausschließlich hinter der Zugmaschine bzw. dem Sonderfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen mitgeführt wird.

☐ **einachsiger Anhänger** (jedoch kein Sattelanhänger), einschließlich **Anhänger mit zwei Achsen, dessen Achsabstand weniger als einen Meter beträgt.**

☐ **Sonderfahrzeug**, das wegen seiner Bauart und seiner besonderen, mit ihm fest verbundenen besonderen Einrichtungen nur für die unter Ziffer II dieses Antrages angegebenen Verwendungszwecke geeignet und bestimmt ist. Es handelt sich um (nähere Beschreibung des Sonderfahrzeugs):

.....

.....

☐ Ich habe bereits für ein anderes / früheres Fahrzeug die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG in Anspruch genommen. Amtl. Kennzeichen dieses Fahrzeugs:

II. Verwendungszweck

Das Fahrzeug soll ausschließlich verwendet werden

☐ in meinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb für folgende Zwecke:
(z. B. Pflügen, Mähen, Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Bedarfsgüter)

☐ zur Durchführung folgender Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe:
(z. B. Holzurücken, Unkraut-/Schädlingsbekämpfung, Erntearbeiten)

☐ für Beförderungen (Transporte) im Auftrag und für Rechnung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe; Die Beförderungen beginnen oder enden jeweils in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (Bitte Art der Beförderungen angeben).

☐ zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm (ggf. auch von Milcherzeugnissen auf dem Rückweg von einer Molkerei).

☐ von Land- oder Forstwirtinnen bzw. Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.
(Bitte Namen der Gemeinde / des Gemeindeverbandes angeben)

☐ zu folgenden sonstigen Zwecken:
(z. B. Fahrzeugverleih an Landwirtinnen/Landwirte zur Verwendung in deren landwirtschaftlichen Betrieben)

Besonderheiten bei der Fahrzeugverwendung:

(nur land-/forstwirtschaftliche Betriebe)

Das ansonsten nur im land-/forstwirtschaftlichen Betrieb eingesetzte Fahrzeug wird außerdem zu nachfolgenden Beförderungen verwendet:

☐ Beförderung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb.

☐ Beförderung land-/forstwirtschaftlicher Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung

☐ Brennholz bzw. Holztransport aus einem forstwirtschaftlichen Betrieb, im Auftrag von Privatpersonen oder gewerblichen Unternehmen (z. B. Sägewerken).

Genaue Angaben zu den o.g. Beförderungen

(z. B. Art der Erzeugnisse/Bedarfsgüter, Name und Anschrift der Sammelstellen/Lager/Betriebe, usw.)

III. Angaben zum Betrieb

Gegenstand meines Unternehmens ist

☐ ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft von ha. Davon sind ha gepachtet.
(Bitte Einheitswertbescheid des Finanzamts diesem Antrag beifügen. Sofern Flächen gepachtet sind, Einheitswertbescheid der Verpächterin bzw. des Verpächters beifügen)

☐ ein Gewerbebetrieb folgender Art:

☐ folgende sonstige Tätigkeit:

Ich werde steuerlich geführt

beim Finanzamt unter der Steuernummer

Aus dem/den Betrieb(en) erziele ich folgende Einkünfte: (ggf. Kopie des Einkommensteuerbescheids beifügen)

☐ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

☐ gewerbliche Einkünfte

Ich bin Mitglied der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)

☐ Ja (Bitte Beitragsbescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft diesem Antrag beifügen)

☐ Nein
(Begründung)

Ergänzende Angaben zum Betrieb

(nur landwirtschaftliche Betriebe)

Welche landwirtschaftlichen Produkte bauen Sie an?

Halten Sie Vieh? Welche Arten und wie viel?

IV. Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG

Von der Steuer befreit ist das Halten von

- Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen),
- Sonderfahrzeugen,
- Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und
- einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter),

solange diese Fahrzeuge **ausschließlich**

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
- c) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- d) von Land- oder Forstwirtinnen bzw. Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden.

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Land- oder Forstwirtin bzw. ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert. Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden.

V. Anzeigepflicht

Ich bin verpflichtet, jede Änderung und Erweiterung des angegebenen Verwendungszwecks, auch wenn ich diese für steuerunschädlich halte, dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer anderweitigen, d. h. zweckfremden Benutzung des Fahrzeugs muss ich mit einer Steuernachforderung rechnen. Zuwiderhandlungen können ggf. ahndungs- bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Erledigungsvermerke

☐ Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG
liegen ab vor.

☐ Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG liegen **nicht** vor.

Im IT-Verfahren KraftSt erfasst am _____
(Datum/Namenskürzel)

(Datum)

(Erstprüfer/in)

(Zweitprüfer/in)

Name, Vorname	
Kennzeichen/ Fahrzeugidentifikationsnummer	

Widerrufsvorbehalt

Mir ist bekannt, dass die Steuerbefreiung unter Vorbehalt der nachträglichen Bewilligung des Hauptzollamtes Augsburg eingetragen wird. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Antrag auf Befreiung von der Kfz-Steuer durch das Hauptzollamt Augsburg abgelehnt wird, werde ich unverzüglich

- eine Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I und
- evtl. vorhandene grüne Kennzeichen vorlegen und schwarze Kennzeichen beantragen.

Mir ist bekannt, dass dieser Vorgang kostenpflichtig ist. Die Gebühren i.H.v. 11,40 € (evtl. zzgl. Kennzeichen und Plaketten 5,10 €) werden von mir übernommen.

Unterschrift Fahrzeughalter bzw. Bevollmächtigter

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)
Verfahren: OK.Verkehr KFZ-Zulassung

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten; Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

- Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

Übermittlungspflicht gegenüber

- Kraftfahrtbundesamt
- Finanzämtern
- Zollbehörden
- Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander
- Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen
- der Polizei
- den Sozialämtern sowie
- weiteren berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 33, 34, 35, 37, 37 a, 37 b, 37 c, Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 10, 13, 32, 47, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), §§ 64 b, 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt
- Zollämter
- Versicherung

andere Behörden, insbesondere

- Zulassungsbehörden
- Polizei
- Gerichte
- Sozialämter und Berufsgenossenschaften
- fahrzeugfinanzierende Banken und
- sonstige berechnigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- bei Diebstahl des Fahrzeugs, bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- erweiterte Zuständigkeit
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- Aktenvermerke
Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- Quittungen /Belege
Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- Protokollierungen
Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- Kostenfestsetzung
Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- KBA-Ausgabensätze
Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- Postverkehr
Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- gebührenpflichtige Auskünfte
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- Internetgeschäftsvorfälle
Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)
- Hitliste
Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- Bankverbindung
Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- endgültig gelöschte Fahrzeuge
Löschfrist: 1 Jahr nach Löschmodatum
- Vorhalterdaten aus Vorgang UA
Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.